

Von: Uni-list
An: uni-list@uni-potsdam.de
Betreff: [Uni-list] SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
Datum: Freitag, 18. März 2022 19:32:21
Anlagen: [ATT00001.txt](#)

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Studierende, liebe Kolleginnen und Kollegen,

heute ist die **SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** in Kraft getreten, die die bisher gültige Eindämmungsverordnung ablöst. Brandenburg macht damit von der Option der Novellierung des Infektionsschutzgesetzes Gebrauch ([Gesetzesentwurf](#), der auf Bundesebene heute beschlossen wurde) und verlängert die aktuellen Regelungen bis zur maximalen Frist. Bis einschließlich zum 2. April 2022 gelten damit weiterhin für Lehrveranstaltungen und Prüfungen in geschlossenen Räumen:

1. Status geimpft, genesen oder getestet (3G) mit einer täglichen Testpflicht für alle Teilnehmenden und Lehrkräfte, die nicht geimpft oder genesen sind. Selbsttests werden nicht anerkannt.
2. Tragen von mindestens medizinischen Masken; wir empfehlen aber mit Nachdruck das Tragen von FFP2-Masken.
3. Austausch der Raumluft durch Frischluft in regelmäßigen Abständen.

Eine spezielle Abstandsregelung besteht nicht.

Nach dem 2. April 2022 läuft die Übergangsfrist lt. Infektionsschutzgesetz aus. Damit sind dann auch die oben angegebenen Maßnahmen aufgehoben, da für Hochschulen nur dann weitere Maßnahmen umgesetzt werden dürfen, wenn sie in von politischer Seite benannten Hotspot-Regionen liegen.

Wir weisen aber bereits jetzt darauf hin, dass wir diese Entwicklung kritisch betrachten. Nach wie vor soll das Sommersemester an der Universität Potsdam in Präsenz stattfinden. Damit für alle die größtmögliche Sicherheit gewährleistet werden kann, empfehlen wir auch nach dem 2. April 2022 das Tragen von idealerweise FFP2-Masken. Wir bitten alle um das hierfür notwendige Verständnis, auch wenn keine Tragepflicht mehr angeordnet werden kann.

Mit Beginn des Sommersemesters am 1. April 2022 treten die Regelungen der BAMA(LA)-O wieder vollumfänglich in Kraft. Konkret bedeutet dies:

1. Bei Prüfungen gelten wieder die üblichen Rücktrittsfristen. Ein Nichterscheinen zur Prüfung wird damit wieder mit 5,0 bewertet, wenn nicht ein wichtiger Grund oder ein Krankheitsfall dagegenspricht.
2. Abschlussarbeiten sind wieder in gedruckter Form (drei Exemplare) und digital im Prüfungsamt einzureichen.

Das wichtigste aber ist, dass Sie in diesen Zeiten gesund bleiben. Ich wünsche Ihnen einen schönen Beginn in die nun wieder wärmer und heller werdenden Tage.

Herzliche Grüße

Prof. Dr. Andreas Musil
Vizepräsident für Lehre und Studium